

In wenigen Augenblicken
geht es los ...

Beschäftigung von Rentnern

28. Oktober 2025 | André Reinecke | Fachberater Firmenkunden

Unsere Themen

01 Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze

02 Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze

03 Altersteilrente und Beschäftigung

04 Altersrente und Minijob

05 Erwerbsminderungsrente

06 Ausblick



01

Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Regelaltersgrenzen

Geburtsjahr	Altersrente vor Regelaltersgrenze
1952	65 + 6 Monate
1953	65 + 7 Monate
1954	65 + 8 Monate
1955	65 + 9 Monate
1956	65 + 10 Monate
1957	65 + 11 Monate
1958	66
1959	66 + 2 Monate
1960	66 + 4 Monate
1961	66 + 6 Monate
1962	66 + 8 Monate
1963	66 + 10 Monate
1964	67

Die Regelaltersgrenze ist der Zeitpunkt, ab dem gesetzlich Versicherte einen Anspruch auf Regelaltersrente haben.

Beschäftigte Rentenbezieher haben bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung.



Auswirkungen auf die Sozialversicherung

KV-Pflicht

ermäßigter Beitrag*

Beitragsgruppe 3

* + Zusatzbeitrag

RV-Pflicht

voller Beitrag

Beitragsgruppe 1

AV-Pflicht

voller Beitrag

Beitragsgruppe 1

PV-Pflicht

voller Beitrag**

Beitragsgruppe 1

** + Kinderlosen-Zuschlag, ggf.
Beitragsabschlag bei mehreren Kindern

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Beispiel – vorgezogene Altersrente

Anton Adler bezieht ab 01.04.2023 eine vorgezogene Altersrente; Beschäftigung 01.06.2024 – 31.12.2025; Erreichen der Regelaltersgrenze 12/2024; Verzicht auf RV-Freiheit ab 01.02.2025

- 01.06.2024 – 31.12.2025 Beitragsgruppe 3111 Personengruppe 120
- 01.01.2025 – 31.01.2025 Beitragsgruppe 3321 Personengruppe 119
- ab 01.02.2025 Beitragsgruppe 3121 und Personengruppe 120



02 Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Auswirkungen auf die Sozialversicherung

KV-Pflicht

ermäßigter Beitrag

Beitragsgruppe 3

* + Zusatzbeitrag

RV-Freiheit

halber Beitrag AG**

Beitragsgruppe 3

** Verzicht auf RV-Freiheit möglich

AV-Freiheit

halber Beitrag AG

Beitragsgruppe 2

PV-Pflicht

voller Beitrag***

Beitragsgruppe 1

*** + Kinderlosen-Zuschlag, ggf.
Beitragsabschlag bei mehreren Kindern

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Beispiel – Altersvollrente

Berta Bauer (geb. 12.07.1959); Regelaltersgrenze wurde am 11.09.2025 erreicht; arbeitet seit 01.05.2025 14 Stunden/Woche; monatliches Arbeitsentgelt 1.300 EUR

→ 01.05.2025 – 30.09.2025 Beitragsgruppe 3111 und Personengruppe 120

→ ab 01.10.2025 Beitragsgruppe 3321 und Personengruppe 119

Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

Antrag und Auswirkungen

- schriftlicher Antrag
- ab Tag der Antragstellung oder später
- rentensteigernde Wirkung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils
- keine Auswirkung auf weitere Beschäftigungen

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit muss beim Arbeitgeber beantragt werden und kann nur für die Zukunft erfolgen (nie rückwirkend).

Wenn auf die RV-Freiheit verzichtet wurde, gilt die Beitragsgruppe 3121 und die Personengruppe 120.





03 Altersteilrente und Beschäftigung

Grundsatz

- Altersrente kann als Teilrente bezogen werden = auf einen Teil der Vollrente wegen Alters wird verzichtet
- Versicherte können die Höhe der Teilrente grundsätzlich frei als vollen Prozentanteil wählen
- Teilrente muss mindestens 10 Prozent der Vollrente betragen
- Altersteilrente hat keine Auswirkungen auf den Versicherungsstatus in der Beschäftigung, unabhängig davon, ob die Teilrente vor oder nach dem Erreichen der Altersregelgrenze gewährt wird
→ Ausnahme: Arbeitslosenversicherung

Teilrente vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze

KV-Pflicht

voller Beitrag*

Beitragsgruppe 1

* + Zusatzbeitrag

RV-Pflicht

voller Beitrag

Beitragsgruppe 1

AV-Pflicht

voller Beitrag

Beitragsgruppe 1

PV-Pflicht

voller Beitrag**

Beitragsgruppe 1

** + Kinderlosen-Zuschlag, ggf.
Beitragsabschlag bei mehreren Kindern

Teilrente nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze

KV-Pflicht

voller Beitrag*

Beitragsgruppe 1

* + Zusatzbeitrag

RV-Pflicht

voller Beitrag

Beitragsgruppe 1

AV-Freiheit

halber Beitrag AG

Beitragsgruppe 2

PV-Pflicht

voller Beitrag**

Beitragsgruppe 1

** + Kinderlosen-Zuschlag, ggf.
Beitragsabschlag bei mehreren Kindern



04 Altersrente und Minijob

Geringfügigkeit

- Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung derzeit insgesamt regelmäßig 556 Euro im Monat (Geringfügigkeitsgrenze) nicht übersteigt.
- Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 556 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind

→ KV-, PV-, AV-frei

→ RV-pflichtig (Befreiung von RV-Pflicht auf Antrag möglich)

Altersvollrentner sind RV-pflichtig, solange die Regelaltersgrenze nicht erreicht wurde.

Kurzfristige Beschäftigungen sind

→ KV-, RV-, AV-, PV-frei

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Beispiel – Minijob

vorgezogene Altersrente ab 01.03.2025; ab 01.06.2025 geringfügig entlohnte Beschäftigung (keine RV-Befreiung); Erreichen der Regelaltersgrenze 09/2025, kein Verzicht auf RV-Freiheit

→ 01.06.2025 – 30.09.2025 Beitragsgruppe 6100 Personengruppe 109

→ ab 01.10.2025 Beitragsgruppe 6500 Personengruppe 109



04 Erwerbsminderungs- rente

Umfang

weniger als 3 Stunden Restleistungsvermögen

→ **volle Erwerbsminderung**

weniger als 6 Stunden Restleistungsvermögen

→ **teilweise Erwerbsminderung**

Der Rentenversicherungsträger prüft, in welchem zeitlichen Umfang eine Arbeitsaufnahme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.



Volle Erwerbsminderung

KV-Pflicht

ermäßigter Beitrag*

Beitragsgruppe 3

* + Zusatzbeitrag

RV-Pflicht

voller Beitrag

Beitragsgruppe 1

AV-Freiheit

kein Beitrag

Beitragsgruppe 0

PV-Pflicht

voller Beitrag**

Beitragsgruppe 1

** + Kinderlosen-Zuschlag, ggf.
Beitragsabschlag bei mehreren Kindern

Teilweise Erwerbsminderung

KV-Pflicht

voller Beitrag*

Beitragsgruppe 1

* + Zusatzbeitrag

RV-Pflicht

voller Beitrag

Beitragsgruppe 1

AV-Pflicht

voller Beitrag

Beitragsgruppe 1

PV-Pflicht

voller Beitrag**

Beitragsgruppe 1

** + Kinderlosen-Zuschlag, ggf.
Beitragsabschlag bei mehreren Kindern

Hinzuverdienst

	volle Erwerbs- minderungsrente	teilweise Erwerbs- minderungsrente
kalenderjährliche Hinzuverdienst- grenze	3/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße	6/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße
2025	19.661,25 EUR	39.332,50 EUR

Eine Beschäftigung darf nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden. Eine Beratung durch die Rentenversicherung ist unbedingt zu empfehlen.



Hinzuverdienst bei voller Erwerbsminderungsrente

Beispiel

Monatliches Arbeitsentgelt	1.200,00 EUR
Jährlicher Hinzuverdienst (Jahresarbeitsentgelt)	14.400,00 EUR
Hinzuverdienstgrenze 2025	19.661,25 EUR

→ Da der Hinzuverdienst die Hinzuverdienstgrenze nicht überschreitet, wird die Erwerbsminderungsrente nicht gekürzt.

Hinzuverdienst bei teilweiser Erwerbsminderungsrente

Beispiel

Monatliche Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	650,00 EUR
Monatliches Arbeitsentgelt	3.400,00 EUR
Jährlicher Hinzuverdienst (Jahresarbeitsentgelt)	40.800,00 EUR
Hinzuverdienstgrenze 2025	39.322,50 EUR
→ Differenz	1.477,50 EUR
→ Anzurechnender Hinzuverdienst ($1.477,50 \times 1/12 \times 40 \%$)	49,25 EUR
→ Teilrente ($650,00 - 49,25$)	600,75 EUR

Neuerungen der Bundesregierung ab 2026

Aktivrente tritt ab 01.01.2026 in Kraft

- Steuerbefreiung des Gehalts von bis zu 2.000 EUR im Monat
- Begünstigt sind sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Selbstständige und Beamtinnen und Beamte) ab Überschreiten des gesetzlichen Rentenalters. Dabei erfolgt die Begünstigung unabhängig davon, ob die oder der Steuerpflichtige eine Rente bezieht oder den Rentenbezug ggf. aufschiebt. Die Steuerfreiheit wird auf Personen beschränkt, die die Regelaltersgrenze – Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelung, überschritten haben.
- kein Wegfall der Sozialversicherungspflicht

Geplante Neuerungen der Bundesregierung ab 2026

Sachgrundlose Befristung

- Status quo: Arbeitgeber können Rentner nur sachgrundlos befristet einstellen, wenn diese bisher nicht im Unternehmen gearbeitet haben. Wenn Sie Ihre Beschäftigten über den Renteneintritt hinaus bei sich behalten wollen, müssen Sie diese entweder mit Sachgrund befristen oder unbefristet beschäftigen. Eine sachgrundlose befristete Weiterbeschäftigung ist nicht erlaubt.
- ab 2026: Mit der Neuregelung sollen Anreize geschaffen werden, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen. Arbeitgeber sollen zukünftig die Möglichkeit bekommen, ältere Beschäftigte über eine sachgrundlose Befristung im Unternehmen zu halten (Gesetzentwurf zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten).

Wir machen Betriebe fit

- Angebote für Ihre Auszubildenden, z. B. Beratung zum erfolgreichen Start ins Berufsleben und Azubi-Workshops zu aktuellen Themen
- Angebote für Ihr Employer Branding, z. B. innovative Gesundheitsangebote und professionelle Umsetzung von Teambuilding-Maßnahmen
- Angebote für Ihr Betriebliches Gesundheitsmanagement, z. B. Erstellung individueller Gesundheitsberichte und Aufbau eines Arbeitskreises Gesundheit

 arbeitsgeber.meine-krankenkasse.de

Vielen Dank!

André Reinecke | Fachberater Firmenkunden
andre.reinecke@meine-krankenkasse.de

